

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-49/002-2006

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Mag. Thallauer

Durchwahl
12991

Datum
19. September 2006

Betrifft

NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz (NÖ LMKGG); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 19.09.2006
Ltg.-714/L-36-2006
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden bisher im NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetz geregelt. Dieses Gesetz wurde aufgrund des § 47 Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2006 (in weiterer Folge FIUG) erlassen. Dabei waren gemäß § 47 Abs. 1 FIUG die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, die Auslandsfleischuntersuchung und die sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden, sonstigen Untersuchungen und Kontrollen als ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben geregelt. Der Begriff „Fleischuntersuchungsgebühren“ war als Oberbegriff ausreichend, weil bisher nur Gebühren für veterinärrechtliche Kontrollen und dergleichen in Fleischbetrieben einzuheben waren.

Nunmehr wurden voneinander getrennte lebensmittelrechtliche und veterinärrechtliche Vorschriften nicht nur für Fleischbetriebe, sondern alle Lebensmittelbetriebe im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2005 als lebensmittelrechtliche Vorschriften zusammengeführt und grundsätzlich damit bisher im Zusammenhang stehende veterinär- und lebensmittelrechtliche Vorschriften aufgehoben.

Gemäß § 24 Abs. 1 LMSVG obliegt die Kontrolle der lebensmittelrechtlichen Vorschriften dem Landeshauptmann. § 24 Abs. 2 leg. cit. legt weiters fest, dass die amtliche Kontrolle in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, 882/2004 und 854/2004 - jeweils in der geltenden Fassung - zu erfolgen haben. Für bestimmte lebensmittelrechtliche Kontrollen sind nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Gebühren einzuheben.

Gemäß § 64 LMSVG sind die Gebühren Landes(Gemeinde)abgaben. § 64 LMSVG tritt gemäß § 95 Abs. 5 leg. cit. erst mit Kundmachung einer Verordnung der BMGF gemäß § 64 Abs. 4, spätestens jedoch mit 1. Jänner 2008 in Kraft. In dieser Verordnung sind von der BMGF die Gebühren für Betriebe, die mehr als 1000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel jährlich schlachten, oder Zerlegungsbetriebe, die jährlich mehr als 250 Tonnen Fleisch zerlegen, die Gebühr für die routinemäßige Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäß § 53 Abs. 1, die Probenentnahme und Untersuchung gemäß § 55 Abs. 1 Z 1, für die Hygienekontrollen gemäß § 54 und für die Rückstandskontrollen gemäß § 56 entsprechend dem Kapitel VI und den Anhängen IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festzusetzen. Ebenso sind die Gebühren der Probenahme und der Untersuchung der Proben gemäß § 55 Abs. 1 Z 2 unter Berücksichtigung von § 61 Abs. 1 Z 1 durch Verordnung festzusetzen. Für alle verbleibenden Kontrollen gemäß § 64 LMSVG hat das Land die Gebühren zu regeln. Solange eine Verordnung der BMGF jedoch noch nicht erlassen ist, gilt gemäß § 95 Abs. 6 Z. 2 LMSVG § 47 FIUG bis 1. Jänner 2008 weiter.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass Untersuchungen, Kontrollen und Überprüfungen bereits auf Basis des LMSVG bzw. darauf gestützten Verordnungen durch den Landeshauptmann vorzunehmen sind, aber gebührenrechtlich § 47 FIUG weiter anzuwenden ist.

2. Soll-Zustand:

Mit der Erlassung des NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetzes wird das bisher im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung geltende NÖ FUGG grundsätzlich außer Kraft gesetzt. Mit dem neuen Gesetz soll eine Anpassung an die Vorgaben des LMSVG und an die aktuellen Erfordernisse sowie eine formale Vereinheitlichung erfolgen. Weiters sollen einerseits bisher gewonnene Erfahrungen aus der Praxis einfließen und andererseits ein rechtlich zulässiger Vorgriff auf die künftige Rechtsla-

ge gemäß § 64 LMSVG vorgenommen werden. Auch soll im Falle der Erlassung einer Bundesverordnung gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG bzw. nach Ablauf der Übergangsfrist (31.12.2007) ein Zeitdruck hinsichtlich eines Novellierungsbedarfes vermieden werden. Die Neufassung und der neue Titel des Gesetzes umfassen somit alle in der Lebensmittelkontrolle auf Basis des LMSVG und Ebene des Landes zu administrierenden Gebühren. Generell orientiert sich der Gesetzesentwurf am Inhalt, am Aufbau und an der Gliederung des bisher geltenden NÖ FUGG soweit ein Abgehen nicht erforderlich war. Letztendlich soll auch den Empfehlungen im Leitfaden des Arbeitskreises „Gender Mainstreaming“ in der NÖ Landesverwaltung für geschlechtergerechtes Formulieren, erschienen im Februar 2006, entsprochen werden. Das NÖ LMKGG soll unter Berücksichtigung der Vorgaben im LMSVG dem Grunde nach (§ 10) am 1. Jänner 2007 in Kraft treten.

3. Kompetenzlage:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers stützt sich auf § 47 Abs. 1 FIUG bzw. § 64 Abs. 2 LMSVG und § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 F-VG 1948.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen. Da es sich um eine gebührenrechtliche Regelung handelt, besteht ein inhaltlicher Konnex zur NÖ Abgabenordnung 1977, LGBl. 3400-10, welche als Verfahrensvorschrift zur Einbringung der Gebühren dient.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Probleme bei der Vollziehung sind weder innerhalb der Verwaltung, noch innerhalb der beteiligten Personenkreise zu erwarten, da der wesentliche Regelungsinhalt dem Grunde unverändert bleiben soll und nur eine Anpassung an die Vorgaben des LMSVG bzw. der europarechtlichen Regelungen erfolgen soll.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entstehen weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der bisherigen Rechtslage zusätzliche Kosten. Die Notwendigkeit der einzuhebenden Gebühren ergibt sich aus den Vorgaben zur Durchführung von Untersuchungen, Kontrollen bzw. Überprüfungen nach dem LMSVG. Die Auf-

sichtsorgane nach dem LMSVG erhalten eine angemessene Entschädigung (bisher Entlohnung) für die ausgeübten Tätigkeiten und für die dabei anfallenden Fahrtkosten. Für die Gebührenpflichtigen tritt gegenüber der bisherigen Rechtslage grundsätzlich keine Änderung ein. Die Höhe der Gebühren ist im Kompetenzbereich des Landes durch Verordnung unter Einbindung der maßgeblichen Interessensvertretungen festzusetzen.

Durch die erforderliche Erweiterung des Strafkataloges kann es bei den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich zu einem geringfügigen Anstieg bei den Verwaltungsstrafverfahren kommen.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme nicht dieser Vereinbarung.

8. Bestimmung, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Abs. 1: Der vorliegende Entwurf nimmt auf die bestehende Rechtslage insofern Rücksicht, als eine Gebühreneinhebung sowohl aufgrund des noch geltenden § 47 FIUG als auch bei dessen Außerkrafttreten in Kraft tretenden § 64 LMSVG ermöglicht werden soll. In der Praxis tritt gegenüber den bisherigen Regelungen keine wesentliche Änderung ein, da ohnehin die Behörden nach dem LMSVG ihre Untersuchungen, Kontrollen und Überprüfungen durchführen und dafür kostendeckend Gebühren

einheben. Zum Teil erfolgt auch eine sprachliche Anpassung an die Diktion im LMSVG.

Zu § 2:

Hier soll eine sprachliche Anpassung an die Diktion des LMSVG erfolgen. Demnach kann nur der Unternehmer (§ 3 Z. 11 LMSVG) zur Entrichtung von Gebühren verpflichtet werden.

Zu § 3:

Hier soll bereits in Hinblick auf die künftige Rechtslage eine Anpassung gemäß § 64 LMSVG vorgenommen werden. Zuständigkeiten des Bundes zur Festsetzung von Gebühren werden durch diese Regelung (Abs. 1) nicht berührt. Der Kreis der Anhörungsberechtigten zur Erlassung der Gebührenverordnung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung im NÖ FUGG. Die Vorgaben hinsichtlich der Gebührensatzung nehmen auf die europarechtlichen Vorschriften Rücksicht (Abs.2).

In Abs. 3 Z. 1 soll inhaltlich zur Verrechnung eines Zuschlages für Tätigkeiten außerhalb von Werktagen bzw. bestimmten Zeiträumen weiterhin die bisherige Regelung des § 21 Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982 idgF Eingang finden. Zuschläge können für sämtliche im Bereich des § 53 LMSVG fallende Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung festgesetzt werden. Darunter fällt z. B. auch eine Befundüberprüfung gemäß § 11 Abs. 4 FIUVO. Abs. 3 Z. 2 soll nunmehr auf die geltende Regelung in der FIUVO (§ 9) Rücksicht nehmen.

Zu § 4:

Gegenüber der bisherigen Fassung im § 4 NÖ FUGG ist ein neuer Abs. 3 angefügt, der klar stellen soll, dass bei der Einhebung der Gebühren die NÖ AO 1977 zur Anwendung kommt, sofern keine abweichenden Regelungen in diesem Gesetz getroffen werden.

Zu § 5:

Diese Bestimmung ist inhaltlich dem § 5 NÖ FUGG nachgebildet.

Nunmehr soll zur Verwaltungsvereinfachung ausdrücklich festgelegt werden, dass das Aufsichtsorgan der gebührenpflichtigen Person die Höhe der zu entrichtenden Lebensmittelkontrollgebühren schriftlich mitteilt. Weiters sollen nunmehr auf Verlangen der gebührenpflichtigen Person auch Art und Anzahl der Verrechnungsgründe

angegeben werden. Eine Nachvollziehbarkeit ist ohnedies über die sonstigen Dokumentationsverpflichtungen des Aufsichtsorgans bei Bedarf gegeben.

In Abs. 3 soll festgelegt werden, dass die Abrechnung in der Regel monatlich erfolgt, um einen Abrechnungsspielraum innerhalb der Verwaltung zu ermöglichen. In der Praxis hat sich nämlich gezeigt, dass durch eventuelle Rückfragen bzw. Unklarheiten oder in Abhängigkeit des Arbeitsaufwandes in der Verrechnungsstelle in Einzelfällen die Monatsfrist nicht eingehalten werden konnte.

Der bisher im NÖ FUGG enthaltene Abs. 4 soll entfallen, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass eine Verrechnung von Gebühren in regelmäßigen und kurzen Intervallen in Monatsabständen für Betriebe aber auch Aufsichtsorgane besser nachvollziehbar ist und den Verwaltungsaufwand bei der NÖ Landesregierung zu reduzieren vermag.

Zu § 6:

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 im § 6 des NÖ FUGG sollen in einem Absatz (Abs. 1) zusammengefasst werden. Damit sollen eine einfache und übersichtliche Darstellung über die Verwendung des Gebührenertrages und Flexibilität erreicht werden. Nebenbei erfolgte auch eine sprachliche Anpassung an die Diktion des LMSVG. Abs. 1 Z. 3 nimmt nunmehr auf die Weiterentwicklung in Novellen zum LMSVG Bezug. Im Abs. 2 sollen Klarstellungen und Präzisierungen hinsichtlich der Berechnung der Wegstrecke und des Kilometergeldes (früher: Weggebühr) vorgenommen werden.

Zu § 7:

Diese Bestimmung soll im Vergleich zu § 7 NÖ FUGG inhaltlich keine wesentlichen Neuerungen bringen, sondern es sollen lediglich ein übersichtlicherer Aufbau und Abstimmung mit den Vorgaben im LMSVG erfolgen.

Zu § 8:

Durch Erweiterung des Strafkataloges soll die Einhaltung der hier genannten Bestimmungen dieses Gesetzes von flankierenden Maßnahmen begleitet werden. Auch soll dadurch das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsorgane gesteigert werden. Die Höhe der Geldstrafen bzw. der Ersatzfreiheitsstrafe erscheinen angemessen festgesetzt.

Ein wiederholter Verstoß im Sinne Abs. 1 Z. 2 und 3 liegt vor, wenn den Verpflichtungen zumindest zwei Mal nicht nachgekommen wurde.

Zu § 9:

Hier findet sich der erforderliche Umsetzungshinweis europarechtlicher Vorgaben. Entsprechend der Übergangsregelung nach Artikel 61 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz tritt diese Bestimmung am 1. 1. 2008 außer Kraft.

Zu § 10:

Nach Abs. 1 soll dieses Gesetz zunächst auf Grundlage des § 47 FIUG in Kraft treten.

Abs. 2 regelt das ausdrückliche Außerkrafttreten des NÖ FUGG und stellt auch klar, dass Gebühren, die nach dem NÖ FUGG entstanden sind auch nach diesem abzuhandeln sind.

Im Abs. 3 sollen die Vorgaben des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 5 LMSVG berücksichtigt werden.

Abs. 4 soll auf die geltende neue Rechtslage ab 1. Jänner 2008 abstellen.

Durch Abs. 5 soll die Erlassung von Verordnungen nach Kundmachung des NÖ LMKGG ermöglichen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

NÖ Landesregierung
Kranzl
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung